

Beschluss

Beilage

des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft über die Anpassungen der Anhänge 1 und 2 aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union

Der Gemischte Ausschuss,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend «EG» genannt)

und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachstehend «Abkommen» genannt), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten und enthält u. a. die Anhänge 1 und 2, welche die von den Parteien eingeräumten bilateralen Handelszugeständnisse betreffen.

(2) Am 1. Mai 2004 wurde die Europäische Union durch den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik erweitert.

(3) Die Parteien haben auf dem Gipfeltreffen EU/Schweiz vom 19. Mai 2004 vereinbart, die bilateralen Handelszugeständnisse nach dem Grundsatz anzupassen, dass die Handelsströme entsprechend den im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen zwischen den neuen Mitgliedstaaten der Union und der Schweiz eingeräumten Präferenzen beiderseitig mit Wirkung vom Zeitpunkt der EU-Erweiterung im Wesentlichen aufrechterhalten werden.

(4) Die Parteien haben autonome Übergangsmassnahmen erlassen, um die Kontinuität der Handelsströme ab 1. Mai 2004 zu gewährleisten –

beschliesst:

Art. 1

Die Anhänge 1 und 2 des Abkommens werden durch die Anhänge 1 bzw. 2 dieses Beschlusses ersetzt.

Art. 2

Die Schweizerische Eidgenossenschaft bestätigt, dass die schweizerischen Ausfuhr von Rindern in die Europäische Gemeinschaft dem System zur Kennzeichnung und Registrierung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 entsprechen.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Unterzeichnet in Brüssel am [...]

Für den
Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft

Die Delegationsleiter:

Leiter der Delegation
der Europäischen Gemeinschaft

Leiter der
schweizerischen Delegation

Sekretär des Gemischten Ausschusses
für Landwirtschaft

Zugeständnisse der Schweiz

Die Schweiz räumt für nachstehende Erzeugnisse aus der Gemeinschaft – gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge – folgende Zollzugeständnisse ein:

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0101 90 95	Pferde, lebend (ausgenommen reinrassige Zuchttiere und Tiere zum Schlachten) (in Stück)	0	100 Stück
0207 14 81	Brüste von Hühnern, gefroren	15	2 000
0207 14 91	Stücke und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Hühnern, einschliesslich Lebern (ausgenommen Brüste), gefroren	15	1 200
0207 27 81	Brüste von Truthühnern, gefroren	15	800
0207 27 91	Stücke und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Truthühnern, einschliesslich Lebern (ausgenommen Brüste), gefroren	15	600
0207 33 11	Enten, nicht in Stücke zerteilt, gefroren	15	700
0207 34 00	Fettlebern von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, frisch oder gekühlt	9,5	20
0207 36 91	Stücke und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, gefroren (ausgenommen Fettlebern)	15	100
0208 10 00	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Kaninchen oder Hasen, frisch, gekühlt oder gefroren	11	1 700
0208 90 10	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Wild, frisch, ekühlt oder gefroren (ausgenommen von Hasen und Wildschweinen)	0	100
ex 0210 11 91	Schinken und Stücke davon, nicht ausgebeint, frei von Tieren der Schweinegattung (ausgenommen Wildschwein), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	
ex 0210 19 91	Schinken und Stücke davon, ausgebeint, von Tieren der Schweinegattung (ausgenommen Wildschwein), gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		1 000 ⁽¹⁾
0210 20 10	Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, getrocknet	frei	200 ⁽²⁾
ex 0407 00 10	Vogeleier für den Konsum, in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	47	150
ex 0409 00 00	Natürlicher Honig, von Akazien	8	200

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten
Ausschusses für Landwirtschaft über die Anpassungen der Anhänge 1 und 2
aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
ex 0409 00 00	Natürlicher Honig, anderer (ausgenommen von Akazien)	26	50
0602 10 00	Stecklinge, unbewurzelt, und Propfreiser	frei	unbegrenzt
	Unterlagen von Kernobst (Sämlinge, Pflänzlinge):	frei	(3)
0602 20 11	– veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 19	– veredelt, mit Wurzelballen		
0602 20 21	– nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 29	– nicht veredelt, mit Wurzelballen		
	Unterlagen von Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge):	frei	(3)
0602 20 31	– veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 39	– veredelt, mit Wurzelballen		
0602 20 41	– nicht veredelt, mit nackten Wurzeln		
0602 20 49	– nicht veredelt, mit Wurzelballen		
	Pflanzen von geniessbaren Fruchtarten, ausgenommen Unterlagen von Kern- oder Steinobst (Sämlinge, Pflänzlinge)	frei	unbegrenzt
0602 20 51	– mit nackten Wurzeln		
0602 20 59	– andere als mit nackten Wurzeln		
	Bäume, Sträucher und Stauden von geniessbaren Fruchtarten, mit nackten Wurzeln		
0602 20 71	– von Kernobst		
0602 20 72	– von Steinobst	frei	(3)
0602 20 79	– andere als von Kern- oder Steinobst	frei	unbegrenzt
	Bäume, Sträucher und Stauden von geniessbaren Fruchtarten, mit Wurzelballen:		
0602 20 81	– von Kernobst		
0602 20 82	– von Steinobst	frei	(3)
0602 20 89	– andere als von Kern- oder Steinobst	frei	unbegrenzt
0602 30 00	Rhododendren und Azaleen, auch veredelt	frei	unbegrenzt
	Rosen, auch veredelt:		
0602 40 10	– Rosenwildlinge und Rosenwildstämme	frei	unbegrenzt
	– andere als Rosenwildlinge und Rosenwildstämme:		
0602 40 91	– mit nackten Wurzeln		
0602 40 99	– andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen		
	Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge) von Nutzpflanzen, Pilzmyzel:	frei	unbegrenzt
0602 90 11	– Gemüsesetzlinge und Rollrasen		
0602 90 12	– Pilzmyzel		
0602 90 19	– andere als Gemüsesetzlinge, Rollrasen oder Pilzmyzel		
	Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln):	frei	unbegrenzt
0602 90 91	– mit nackten Wurzeln		
0602 90 99	– andere als mit nackten Wurzeln, mit Wurzelballen		

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten
Ausschusses für Landwirtschaft über die Anpassungen der Anhänge 1 und 2
aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0603 10 31	Nelken, geschnitten, zu Binde- oder Zier- zwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober	frei	1 000
0603 10 41	Rosen, geschnitten, zu Binde- oder Zier- zwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober		
	Blüten und Blütenknospen (ausser Nelken und Rosen), geschnitten, zu Binde- oder Zier- zwecken, frisch, vom 1. Mai bis 25. Oktober:		
0603 10 51	– verholzend		
0603 10 59	– andere als verholzend		
0603 10 71	Tulpen, geschnitten, zu Binde- oder Zier- zwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April	frei	unbegrenzt
	Blüten und Blütenknospen (ausser Tulpen und Rosen), geschnitten, zu Binde- oder Zier- zwecken, frisch, vom 26. Oktober bis 30. April:	frei	unbegrenzt
0603 10 91	– verholzend		
0603 10 99	– andere als verholzend		
	Tomaten, frisch oder gekühlt:	frei	10 000
	– Cherry-Tomaten (Kirschentomaten):		
0702 00 10	– vom 21. Oktober bis 30. April		
	– Peretti-Tomaten (längliche Form):		
0702 00 20	– vom 21. Oktober bis 30. April		
	– andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr (sog. Fleischtomaten)		
0702 00 30	– vom 21. Oktober bis 30. April		
	– andere:		
0702 00 90	– vom 21. Oktober bis 30. April		
	Eisbergsalat ohne Umblatt:	frei	2 000
0705 11 11	– vom 1. Januar bis Ende Februar		
	Witloof-Zichorie, frisch oder gekühlt:	frei	2 000
0705 21 10	– vom 21. Mai bis 30. September		
0707 00 30	Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm, frisch oder gekühlt, vom 21. Oktober bis 14. April	5	100
0707 00 31	Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm, frisch oder gekühlt, vom 15. April bis 20. Oktober	5	100
0707 00 50	Cornichons, frisch oder gekühlt	3,5	300
	Auberginen, frisch oder gekühlt:	frei	1 000
0709 30 10	– vom 16. Oktober bis 31. Mai		
0709 51 00	Essbare Pilze, frisch oder gekühlt, der Gattung	frei	unbegrenzt
0709 59 00	Agaricus oder andere, ausgenommen Trüffeln		
	Peperoni, frisch oder gekühlt:	2,5	unbegrenzt
0709 60 11	– vom 1. November bis 31. März		
0709 60 12	Peperoni, frisch oder gekühlt, vom 1. April bis	5	1 300
	31. Oktober		

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten
Ausschusses für Landwirtschaft über die Anpassungen der Anhänge 1 und 2
aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	Zucchetti (einschliesslich Zucchettiblüten), frisch oder gekühlt:		
0709 90 50	– vom 31. Oktober bis 19. April	frei	2 000
ex 0710 80 90	Essbare Pilze, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	frei	unbegrenzt
0711 90 00	Gemüse und Gemüsemischungen, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefel- dioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	0	150
0712 20 00	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zer- kleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet	0	100
0713 10 11	Trockene Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), ausgelöste, ganz, unbearbeitet, zu Futterzwecken	Ermässigung von 0,9 auf den Zollsatz	1 000
0713 10 19	Trockene Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), ausgelöste, ganz, unbearbeitet (weder zu Futterzwecken noch zu technischen Zwecken oder zur Her- stellung von Bier)	0	1 000
	Haselnüsse (<i>Corylus</i> spp.), frisch oder getrocknet:	frei	unbegrenzt
0802 21 90	– in der Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung		
0802 22 90	– ohne Schale, weder zu Futterzwecken noch zur Ölgewinnung		
ex 0802 90 90	Pinienkerne, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0805 10 00	Orangen, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0805 20 00	Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet	frei	unbegrenzt
0807 11 00	Wassermelonen, frisch	frei	unbegrenzt
0807 19 00	andere Melonen als Wassermelonen, frisch	frei	unbegrenzt
0809 10 11	Aprikosen, frisch, in offener Packung: – vom 1. September bis 30. Juni	frei	2 000
0809 10 91	in anderer Verpackung: – vom 1. September bis 30. Juni		
0809 40 13	Pflaumen, frisch, in offener Packung, vom 1. Juli bis 30. September	0	600
0810 10 10	Erdbeeren, frisch, vom 1. September bis 14. Mai	frei	10 000
0810 10 11	Erdbeeren, frisch, vom 15. Mai bis 31. August	0	200
0810 20 11	Himbeeren, frisch, vom 1. Juni bis 14. September	0	250

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten
Ausschusses für Landwirtschaft über die Anpassungen der Anhänge 1 und 2
aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
0810 50 00	Kiwis, frisch	frei	unbegrenzt
ex 0811 10 00	Erdbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, en gros, zur industriellen Weiterverarbeitung	10	1 000
ex 0811 20 90	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren und Stachelbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, en gros, zur industriellen Weiterverarbeitung	10	1 000
0811 90 10	Heidelbeeren, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	0	200
0811 90 90	Geniessbare Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen (mit Ausnahme von Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Heidelbeeren und tropischen Früchten)	0	1 000
0904 20 90	Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, 0 getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform, verarbeitet	0	150
0910 20 00	Safran	frei	unbegrenzt
1001 90 40	Weizen und Mengkorn (mit Ausnahme von Hartweizen), denaturiert, zu Futterzwecken	Ermässigung von 0,6 auf den Zollsatz	50 000
1005 90 30	Mais zu Futterzwecken	Ermässigung von 0,5 auf den Zollsatz	13 000
1509 10 91	Olivenöl, unbehandelt, nicht zu Futterzwecken: – in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	60,60 ⁽⁴⁾	unbegrenzt
1509 10 99	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l oder in anderen Behältnissen	86,70 ⁽⁴⁾	unbegrenzt
	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, nicht zu Futterzwecken:		
1509 90 91	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	60,60 ⁽⁴⁾	unbegrenzt
1509 90 99	– in Behältnissen aus Glas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l oder in anderen Behältnissen	86,70 ⁽⁴⁾	unbegrenzt
	Tomaten, ganz oder in Stücken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten
Ausschusses für Landwirtschaft über die Anpassungen der Anhänge 1 und 2
aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
2002 10 10	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	2,50	unbegrenzt
2002 10 20	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	4,50	unbegrenzt
	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken:		
2002 90 10	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	frei	unbegrenzt
2002 90 21	Tomatenpulpe, Tomatenpüree oder Tomaten- konzentrat, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, mit einem Gehalt an Trocken- substanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen, in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	frei	unbegrenzt
	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, weder ganz noch in Stücken, Pulpe, Püree oder Tomatenkonzentrat	frei	unbegrenzt
2002 90 29	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		
2003 10 00	Essbare Pilze der Gattung Agaricus, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	0	1 700
	Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
ex 2004 90 18	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,5	unbegrenzt
ex 2004 90 49	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,5	unbegrenzt
	Spargeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:	frei	unbegrenzt
2005 60 10	– in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2005 60 90	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		
	Oliven, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:	frei	unbegrenzt
2005 70 10	– in Behältnissen von mehr als 5 kg		
2005 70 90	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg		
	Kapern und Artischocken, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006:		
ex 2005 90 11	– in Behältnissen von mehr als 5 kg	17,5	unbegrenzt
ex 2005 90 40	– in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	24,5	unbegrenzt
2008 30 90	Zitrusfrüchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch	frei	unbegrenzt

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten
Ausschusses für Landwirtschaft über die Anpassungen der Anhänge 1 und 2
aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
	inbegriffen		
2008 50 10	Aprikosenpulp, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10	unbegrenzt
2008 50 90	Aprikosen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	15	unbegrenzt
2008 70 10	Pfirsichpulp, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	unbegrenzt
2008 70 90	Pfirsiche, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	unbegrenzt
ex 2009 30 19	Saft von anderen Zitrusfrüchten als Orangen, Pampelmusen oder Grapefruit, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol: – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	6	unbegrenzt
ex 2009 30 20	– mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, eingedickt	14	unbegrenzt
	Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen in Behältnissen:		
2204 21 50	– mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l ⁽⁵⁾	8,5	unbegrenzt
2204 29 50	– mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l ⁽⁵⁾	8,5	unbegrenzt
ex 2204 21 50	Portwein, in Behältnissen mit einem Fassungs- vermögen von nicht mehr als 2 l, gemäss Beschreibung ⁽⁶⁾	frei	1 000 hl
ex 2204 21 21	Retsina (griechischer Weisswein), in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l gemäss Beschreibung ⁽⁷⁾	frei	500 hl
	Retsina (griechischer Weisswein), in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l, gemäss Beschreibung ⁽⁷⁾ , mit einem Alkoholgehalt:		
ex 2204 29 21	– von mehr als 13 % vol		
ex 2204 29 22	– von nicht mehr als 13 % vol		

(1) Einschliesslich 480 t für Parma- und San-Daniele-Schinken gemäss dem Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EWG vom 25. Januar 1972.

(2) Einschliesslich 170 t Bresaola gemäss dem Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EWG vom 25. Januar 1972.

(3) Im Rahmen eines jährlichen Gesamtkontingents von 60 000 Pflanzen.

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten
Ausschusses für Landwirtschaft über die Anpassungen der Anhänge 1 und 2
aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in CHF/100 kg brutto	Jährliche Menge in Nettogewicht (Tonnen)
(4)	Einschliesslich der Garantiefondsbeiträge zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung.		
(5)	Gilt nur für Erzeugnisse im Sinne von Anhang 7 des Abkommens.		
(6)	Beschreibung: Als «Portwein» gilt Qualitätswein aus dem bestimmten Anbaugebiet Porto in Portugal im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.		
(7)	Beschreibung: Unter Retsina versteht man Tafelwein im Sinne der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (Anhang VII, Abschnitt A. Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.		

Zugeständnisse der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft räumt für nachstehende Erzeugnisse aus der Schweiz – gegebenenfalls im Rahmen einer festgesetzten jährlichen Menge – folgende Zugeständnisse ein:

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
0102 90 41 0102 90 49 0102 90 51 0102 90 59 0102 90 61 0102 90 69 0102 90 71 0102 90 79	Lebende Rinder mit einem Gewicht von mehr als 160 kg	0	4 600 Stück
ex 0210 20 90	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, getrocknet	frei	1 200
ex 0401 30	Rahm, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 6 GHT	frei	2 000
0403 10	Joghurt		
0402 29 11	Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit	43,8	unbegrenzt
ex 0404 90 83	einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger, mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 GHT ⁽¹⁾		
0602	Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Propfreiser, Pilzmyzel	frei	unbegrenzt
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	frei	unbegrenzt
0701 10 00	Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	frei	4 000
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	frei ⁽²⁾	1 000
0703 10 19	Speisezwiebeln, ausgenommen Steckzwiebeln,	frei	5 000
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium- Arten, frisch oder gekühlt		
0704 10 0704 90	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsing- kohl und ähnliche geniessbare Kohlarten der Gattung Brassica, ausgenommen Rosenkohl/ Kohlsprossen, frisch oder gekühlt	frei	5 500
0705 11 0705 19 00 0705 21 00 0705 29 00	Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cicho- rium-Arten), einschliesslich Chicorée-Witloof (Chicorium intybus var. foliosum), frisch oder gekühlt	frei	3 000

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten
Ausschusses für Landwirtschaft über die Anpassungen der Anhänge 1 und 2
aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, frisch oder gekühlt	frei	5 000
0706 90 10	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, frei		3 000
0706 90 90	Rettiche und ähnliche geniessbare Wurzeln, ausgenommen Meerrettich (<i>Cochlearia armoracia</i>), frisch oder gekühlt	frei	
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	frei ⁽²⁾	1 000
0708 20	Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), frisch oder gekühlt	frei	1 000
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt	frei	500
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	frei	500
0709 51	Champignons, frisch oder gekühlt	frei	unbegrenzt
0709 52 00	Trüffeln, frisch oder gekühlt	frei	unbegrenzt
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Garten- melde, frisch oder gekühlt	frei	1 000
0709 90 10	Salate, ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée, frisch oder gekühlt	frei	1 000
0709 90 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	frei	1 000
0709 90 70	Zucchini (<i>Courgettes</i>), frisch oder gekühlt	frei ⁽²⁾	1 000
0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	frei	1 000
0710 80 61	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht,	frei	unbegrenzt
0710 80 69	gefroren		
0712 90	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, auch aus vorher gekochtem, jedoch nicht weiter zubereitetem Gemüse, aus- genommen Speisezwiebeln, Pilze und Trüffeln	frei	unbegrenzt
ex 0808 10 20	Äpfel, andere als Mostäpfel, frisch	frei ⁽²⁾	3 000
ex 0808 10 50			
ex 0808 10 90			
0808 20	Birnen und Quitten, frisch	frei ⁽²⁾	3 000
0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch	frei ⁽²⁾	500
0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln, frisch	frei ⁽²⁾	1 500 ⁽³⁾
0809 40	Pflaumen und Schlehen, frisch	frei ⁽²⁾	1 000
0810 20 10	Himbeeren, frisch	frei	100
0810 20 90	Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	frei	100
1106 30 10	Mehl, Griess und Pulver von Bananen	frei	5
1106 30 90	Mehl, Griess und Pulver von anderen Früchten des Kapitels 8	frei	unbegrenzt
ex 2002 90 90	Pulver von Tomaten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	frei	unbegrenzt

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten
Ausschusses für Landwirtschaft über die Anpassungen der Anhänge 1 und 2
aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
2003 90 00	Pilze, andere als der Gattung Agaricus, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	frei	unbegrenzt
0710 10 00	Kartoffeln, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	frei	3 000
2004 10 10 2004 10 99	Kartoffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als in Form von Griess, Mehl oder Flocken		
2005 20 80	Kartoffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, andere als Zubereitungen in Form von Griess, Mehl oder Flocken bzw. Zubereitungen in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	frei	3 000
ex 2005 90	Pulver aus Gemüse und Mischungen von Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	frei	unbegrenzt
ex 2008 30	Flocken und Pulver von Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	frei	unbegrenzt
ex 2008 40	Flocken und Pulver von Birnen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	frei	unbegrenzt
ex 2008 50	Flocken und Pulver von Aprikosen/Marillen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	frei	unbegrenzt
2008 60	Kirschen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	500
ex 0811 90 19 ex 0811 90 39	Kirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
0811 90 80	Süsskirschen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln		
ex 2008 70	Flocken und Pulver von Pfirsichen, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	frei	unbegrenzt
ex 2008 80	Flocken und Pulver von Erdbeeren, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	frei	unbegrenzt
ex 2008 99	Flocken und Pulver von anderen Früchten, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Stärke ⁽⁴⁾	frei	unbegrenzt

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten
Ausschusses für Landwirtschaft über die Anpassungen der Anhänge 1 und 2
aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz in EUR/100 kg Nettogewicht	Jährliche Menge in Tonnen Nettogewicht
ex 2009 19	Pulver von Orangensaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 20	Pulver von Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 30	Pulver von Saft aus anderen Zitrusfrüchten, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 40	Pulver von Ananassaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 70	Pulver von Apfelsaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 80	Pulver von Birnensaft, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
ex 2009 80	Pulver von Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	frei	unbegrenzt
(1) Im Sinne dieser Unterposition gelten als Milch zur Ernährung von Säuglingen nur Erzeugnisse, die frei von pathogenen und toxikogenen Keimen sind und weniger als 10 000 aerobe lebensfähige Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm enthalten. (2) Gegebenenfalls anstelle des Mindestsatzes der andere spezifische Zollsatz. (3) Einschliesslich der Menge von 1 000 t gemäss dem Briefwechsel vom 14. Juli 1986. (4) Vgl. gemeinsame Erklärung über die zolltarifliche Einreihung von Pulver von Gemüsen und Pulver von Früchten.			